

Was genau bedeutet Beschäftigungsverbot?

Beitrag von „sn00psman“ vom 7. April 2017 11:27

[Zitat von Susannea](#)

das BV ist für den AG viel besser, denn da bekommt er ab dem ersten Tag des BVs 130% des Gehaltes des AN über die U2 von der KK erstattet.

Herzlichen Dank für die Korrektur meines Beitrags. Kannst du das zufällig auch belegen? Das interessiert mich dann doch...

Die Höhe der Erstattung hängt z.T. auch vom Beruf bzw. der zuständigen Berufsgenossenschaft ab. Und die kann dann durchaus nur 80% betragen.

Aber unabhängig davon:

[Zitat von Susannea](#)

Nimm es also an und dann bist du komplett raus, denn es ist kein BV was bestimmte Tätigkeiten ausschließt oder vom AG oder wegen fehlender Immunitäten, sondern ein absolutes.

Genau, ansonsten wäre es ein Teilbeschäftigungsverbot. Dann dürfte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer durchaus Tätigkeiten zuweisen, die nicht unter das Beschäftigungsverbot fallen. Davon ist im geschilderten Fall aber wohl nicht auszugehen (Schwangerschaft). Am besten, man bespricht alle Einzelheiten mit dem Facharzt.